

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Einsatz von "Spuckschutzhauben" bei der Thüringer Polizei

Nach Angaben der Landesregierung wurde der Einsatz von Spuckschutzhauben zur Verhinderung von bevorstehenden beziehungsweise zur Unterbindung andauernder Spuckangriffe am 20. September 2018 zugelassen und für die Thüringer Polizei insgesamt 5.030 Spuckschutzhauben angeschafft (vergleiche Drucksache 7/853).

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3471** vom 17. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. August 2022 beantwortet:

1. Wie ist nach derzeitigem Stand der Einsatz von "Spuckschutzhauben" in Thüringen rechtlich geregelt beziehungsweise gibt es über die in Drucksache 7/853 in der Antwort zu Frage 1 (Verwendung von "Spuckschutzhauben" als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne des § 59 Abs. 3 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei [PAG]) hinaus eine Dienstanweisung, einen Erlass oder eine andere förmliche Konkretisierung des Einsatzes, wenn ja, von welchem Datum?

Antwort:

Spuckschutzhauben sind ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne des § 59 Abs. 3 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG). Ihre Anwendung unterliegt den Bestimmungen der §§ 58 ff. PAG.

Eine Dienstanweisung der Landespolizeidirektion zur Anwendung von Spuckschutzhauben in der Thüringer Polizei ist seit 1. März 2019 in Kraft.

2. Unter welchen Voraussetzungen ist gemäß Dienstanweisung der Einsatz von "Spuckschutzhauben" zugelassen und wie genau erfolgt die Anwendung?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 in der Drucksache 7/853 wird verwiesen.

3. In welcher Stückzahl und für welche Kosten wurden getrennt nach Jahren in 2018, 2019, 2020 und 2021 jeweils "Spuckschutzhauben" beschafft und an welche Einheiten ausgeliefert? Falls weitere Beschaffungen geplant sind, welche Angaben kann die Landesregierung hierzu machen?

Antwort:

| Jahr | Stückzahl in Beschaffung | Kosten in Euro | ausgestattete Organisationsbereiche |
|------|--------------------------|----------------|---|
| 2018 | 80 | 558,80 | - Landespolizeiinspektionen (LPI) - Bereitschaftspolizei (BPTTh) |
| 2019 | 4.700 | 19.575,50 | - Landespolizeiinspektionen - BPTTh - Autobahnpolizeiinspektion |
| 2020 | 2.250 | 5.206,25 | - Zentrale Kraftfahrzeugwerkstatt (ZKW) der BPTTh zur Bestückung der Hygienesets der betroffenen Dienstfahrzeuge - BPTTh - LPI Suhl - LPI Saalfeld |
| 2021 | 0 | 0 | - ZKW der BPTTh - LPI Erfurt - LPI Gotha (Die Ausstattung erfolgte aus bereits vorhandenen Beständen.) |

4. Wird bisher weiterhin ausschließlich das Modell "Pol-1-Veil Spitmask" bei der Thüringer Polizei als "Spuckschutzhaube" verwendet, falls nein, welche weiteren Modelle kamen hinzu?

Antwort:

Ja

5. Werden die "Spuckschutzhauben" bei der Thüringer Polizei bislang ausschließlich als Einmal-Produkt verwendet?

Antwort:

Ja

6. Wie viele Beiß- und wie viele Spuckattacken gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurden jeweils in den Jahren 2020 und 2021 in Thüringen verzeichnet?

Antwort:

- Auf die Antwort zur Frage 7 in der Drucksache 7/853 wird verwiesen. Gleichwohl konnten anhand einer Freitextsuche drei Sachverhalte von Spuckattacken gegenüber den Einsatzkräften im Jahr 2020 festgestellt werden.
7. In wie vielen Fällen kam es bisher zum Einsatz der "Spuckschutzhauben" in Thüringen in den Jahren 2020 und 2021 und in welcher Weise wird dieser Einsatz dokumentiert (bitte getrennt nach Bereichen der Landespolizeiinspektionen darstellen)?

Antwort:

Der Einsatz von "Spuckschutzhauben" wird im Rahmen der Vorgangsbearbeitung dokumentiert. Dies hat unter Angabe des zeitlichen Verlaufs und der Begründung zum Einsatz der sogenannten Spuckschutzhaube zu erfolgen.

Ein verpflichtendes Schlagwort für die Recherche wurde im Zusammenhang mit dem Einsatz von sogenannten Spuckschutzhauben nicht vergeben. Insoweit sind keine belastbaren Erkenntnisse recherchierbar.

Im Ergebnis sind die drei Sachverhalte bekannt, welche unter der Antwort zu Frage 6 angeführt sind. In diesen Fällen wurde eine sogenannte Spuckschutzhaube angewendet.

8. Welche Maßnahmen und welcher Aufwand wären erforderlich, um ein verpflichtendes Schlagwort "Spuckschutzhaube" für die Recherche in der polizeilichen Vorgangsbearbeitung im Zusammenhang mit dem Einsatz von "Spuckschutzhauben" zu vergeben, um den Einsatz dieses Hilfsmittels der körperlichen Gewalt im Sinne des § 59 Abs. 3 PAG recherchierbar und auch gegenüber dem Parlament besser doku-

mentierbar zu machen, von dem die Landesregierung die Auffassung vertritt, dass "gesundheitliche Risiken beim Einsatz von 'Spuckschutzhauben' nicht generell ausgeschlossen werden können" (vergleiche Drucksache 7/853, Antwort zu Frage 6)?

Antwort:

Aus technischer Sicht wäre die Implementierung eines entsprechenden Schlagwortes mindestens im Vorgangsbearbeitungssystem, im Einsatzprotokollsystem sowie im Einsatzleitsystem im Zusammenspiel mit einer verpflichtenden Positiv- beziehungsweise Negativeingabe zu veranlassen. Gleichwohl ist der Aufwand für den Eingriff in die Programmierungsstruktur ohne tieferegehende Betrachtungen nicht valide abschätzbar.

Aus rechtlicher Sicht wären dazu mindestens die einschlägige Dienstanweisung sowie weitere Grundsatzdokumente (zum Beispiel Errichtungsanordnungen) zu überarbeiten.

Aus hiesiger Sicht erscheinen jedoch die bestehenden fallbezogenen Darstellungen und Dokumentationen ausreichend und angemessen.

Maier
Minister